

Der Antrag wird an die Hilfsorganisation (International **O**rganization for **M**igration) weitergeleitet, welche darüber entscheidet.

Die Hilfsorganisation (IOM) bearbeitet den Antrag und übernimmt die Reisevorbereitungen.

Der Antragsteller wird schriftlich benachrichtigt, sobald alle Informationen zur Ausreise und den entsprechenden finanziellen Beihilfen vorliegen.

Dieses Merkblatt ist auf den „Normalfall“ zugeschnitten. Haben Sie bitte Verständnis dafür, dass im Einzelfall Abweichungen möglich sind.

Sollten Sie noch weitere Fragen zur freiwilligen Rückkehr haben, stehen Ihnen die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Ausländerbehörde gerne für eine Beratung zur Verfügung.

Kreis Soest

Ausländerbehörde

Hoher Weg 1-3
59494 Soest
Tel.: 02921-300
Fax.: 02921-302121

E-Mail:

auslaenderbehoerde@kreis-soest.de

Öffnungszeiten

Mo.-Di.	08:00 Uhr bis 12:30 Uhr 13:30 Uhr bis 16:00 Uhr
Mi.	geschlossen
Do.	08:00 Uhr bis 17:00 Uhr
Fr.	08:00 Uhr bis 12:30 Uhr

Für Ihre Notizen:



**KREIS
SOEST**



Informationen zur Förderung der freiwilligen Rückkehr

Was versteht man unter einer freiwilligen Rückkehr?

Unter einer freiwilligen Rückkehr versteht man die freiwillige Ausreise eines ausländischen Staatsangehörigen in sein Heimatland.

Ausländische Staatsangehörige, die Deutschland verlassen möchten und die Ausreise nicht aus eigenen Mitteln finanzieren können, erhalten unter bestimmten Voraussetzungen Unterstützung vom Staat. Es gibt unterschiedliche Hilfsprogramme, die unter anderem die freiwillige Rückkehr fördern und Starthilfen im Heimatland anbieten.

Für welchen Personenkreis kann eine freiwillige Rückkehr aus Deutschland in Frage kommen?

- Für Asylberechtigte und anerkannte Flüchtlinge.
- Für Ausländer, die sich in einem laufenden Asylverfahren befinden.
- Für illegal nach Deutschland eingereiste Ausländer.

- Für Ausländer, deren Asylantrag unbeachtlich oder offensichtlich unbegründet ist.
- Für Ausländer, deren Asylverfahren rechtskräftig abgelehnt oder eingestellt ist.
- Ausländer, denen der Aufenthalt aus völkerrechtlichen, politischen oder humanitären Gründen gewährt worden ist und die sich in Deutschland aufhalten.

Welche Voraussetzungen müssen erfüllt sein?

- Der Rückkehrer muss durch Unterschrift auf dem Antragsformular bestätigen, dass die Ausreise freiwillig erfolgt.
- Der Rückkehrer muss durch Unterschrift auf dem Antragsformular auf eingelegte Rechtsmittel und Rechtsbehelfe sowie auf Rechte aus bestehenden Aufenthaltstiteln verzichten.
- Der Rückkehrer muss im Besitz gültiger Ausreisepapiere sein.

- Die Ausreise muss dauerhaft beabsichtigt sein.

Welche finanziellen Leistungen werden durch das Hilfsprogramm übernommen?

- Flug-, Bus-, oder Zugkosten oder Gewährung einer Benzinkostenpauschale für die Reise ins Rückkehrland.
- Auszahlung einer Reisebeihilfe.
- Auszahlung einer Starthilfe.

Wo kann der Antrag zur freiwilligen Rückkehr gestellt werden?

Der Antrag muss über eine kommunale bzw. Landesbehörde gestellt werden:

Zum Beispiel:

- Bei der zuständigen Ausländerbehörde.
- Beim zuständigen Sozialamt.
- Bei örtlichen Wohlfahrtsverbänden (Diakonie, DRK etc.).